

EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG – DIE ERSTEN 100 TAGE

Vor gut 100 Tagen ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Nachdem sich die Hektik unmittelbar vor Inkrafttreten inzwischen wieder gelegt hat, scheint der Zeitpunkt für einen Versuch geeignet, ein erstes Fazit zu ziehen: Was hat sich in diesen 100 Tagen getan? Was hat sich mit der DSGVO geändert?

Lange schon hatte die DSGVO ihren Schatten vorausgeworfen, und dennoch haben viele Unternehmen erst wenige Monate, Wochen oder gar Tage (!) vor deren Inkrafttreten begonnen, sich damit auseinanderzusetzen. Insbesondere sind Unternehmen aus der Schweiz lange von der falschen Annahme ausgegangen, die DSGVO sei als EU-Recht nicht – oder jedenfalls nicht direkt – auf sie anwendbar. Entsprechend gross war die Umtriebigkeit bei vielen Unternehmen kurz vor Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018.

Inzwischen gilt die DSGVO seit rund 100 Tagen, seit dem 20. Juli auch für die EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Die anfängliche Hektik hat sich gelegt, und es stellt sich die Frage, was sich mit der DSGVO denn nun effektiv geändert hat. Sind die befürchteten Sanktionen in Millionenhöhe schon ausgesprochen worden? Hat sich der Datenschutz für die betroffenen Personen merklich verbessert? Wie sind die Unternehmen inzwischen aufgestellt, und was bleibt noch zu tun?

In der EU selbst ist die Zahl datenschutzrechtlicher Beschwerden bei Aufsichtsbehörden seit Inkrafttreten der DSGVO sprunghaft angestiegen. In Deutschland beispielsweise wurden im ersten Monat unter der DSGVO mehr Beschwerden eingereicht als zuvor während eines ganzen Jahres. Die Beschwerden richten sich primär gegen grosse Technologiekonzerne und globale Datensammler wie Facebook, Google, Amazon oder Apple. Soweit ersichtlich, wurden bis anhin aber Sanktionen noch nicht ausgesprochen. Diesbezüglich darf man die ersten Entscheide mit Spannung erwarten.

Ganz offensichtlich wirkt die DSGVO disziplinierend. Beispielsweise hat die Zahl der auf Websites gesetzten Cookies seit Inkrafttreten der DSGVO merklich abgenommen. Umgekehrt ist die Anzahl Meldungen von Datenschutzverletzungen massiv angestiegen.



Roland Mathys
Partner der
Schellenberg Wittmer
Rechtsanwälte

In Deutschland wurden in den ersten fünf Wochen nach Inkrafttreten mehr als 1500 Meldungen bei Bund und Ländern vorgenommen. Spürbar zugenommen hat auch die Zahl von Auskunftsgesuchen. Dies erstaunt insoweit, als dieses Recht doch bereits vor der DSGVO bestand und keine eigentliche Neuerung darstellt. Offenbar versprechen sich aber viele Gesuchsteller von den mit der DSGVO eingeführten Sanktionen, dass ihren Gesuchen künftig mehr Beachtung verschafft wird.

Für die Schweiz hat sich inzwischen eine Klärung des Anwendungsbereichs der DSGVO ergeben. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) geht nicht davon aus, dass die blossе Auslagerung von Tätigkeiten aus der Schweiz zu einem Datenbearbeiter in der EU genügt, um unter die DSGVO zu fallen. Damit gelten für Schweizer Unternehmen (ohne Niederlassung in der EU) die beiden Hauptanknüpfungskriterien des Anbietens von Waren oder Dienstleistungen an Personen in der EU und der Verhaltensbeobachtung in der EU. Darüber hinaus kann die DSGVO aber in Einzelfällen auch dort gelten, wo sie ansonsten nicht flächendeckend anwendbar ist. Beispielsweise kann eine Person in der EU ein Auskunftsbegehren nicht nur gestützt auf das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG), sondern auch auf die DSGVO stellen. Die Unternehmen sollten sich entsprechend vorbereiten, um solche Prozesse effizient abwickeln zu können.

So oder anders sollten Schweizer Unternehmen ihre Augen nicht vor der DSGVO verschliessen. Ein Rückzug aus dem Exportmarkt EU stellt keine Option dar. Denn das schweizerische DSG wird derzeit ebenfalls revidiert und voraussichtlich viele Vorgaben der EU übernehmen (wenn auch bei weniger strengen Sanktionen). Mit dem Inkrafttreten des revidierten DSG ist 2019 oder spätestens 2020 zu rechnen. Unternehmen, die sich bereits heute auf die DSGVO einstellen, werden bei Inkrafttreten des revidierten DSG voraussichtlich nur noch geringen Handlungsbedarf haben. ■